



Nachhaltigkeit im Insolvenzverfahrensrecht

Axel Reckenzaun*, Graz

Kurztext

Der vorliegende Beitrag verknüpft Nachhaltigkeitsüberlegungen mit dem österreichischen Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung 2010. Die Untersuchung zeigt auf, dass die Auswirkungen der Eröffnung von Insolvenzverfahren heute nicht nur die beteiligten Gläubiger erfassen, sondern tief in die Gesellschaft reichen. Im Besonderen geht der Verfasser der Frage nach, ob der Output der Verfahren, also die Abwicklungsergebnisse, nachhaltig sind.

The present article links sustainability considerations with the Austrian insolvency proceedings according to the Insolvency Statute 2010. The study shows that the initiation of insolvency proceedings does not only affect the participating creditors, but produces far reaching effects for society as a whole. The author deals in particular with the question whether the results of the proceedings are sustainable for society.

Schlagworte: Insolvenzverfahren; Nachhaltigkeit; Sanierungsverfahren; Unternehmensfortführung.

I. Begriffe

A. Verfahrenseröffnung – nachhaltig

Das Wort *nachhaltig* bedeutet, sich auf längere Zeit stark auswirkend. Synonyme für diesen Begriff sind unter anderem anhaltend, dauerhaft, eindringlich, fortwährend, entschieden, spürbar, wirksam.¹

All diese Worte umschreiben markant die tiefgreifenden Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen, das *dem Schuldner* zu diesem Zeitpunkt gehört oder

* Hon.-Prof. RA Dr. Axel Reckenzaun, MBL, Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht, Universität Graz, Rechtsanwalt in der Kanzlei Böhm, Reckenzaun & Partner, Graz. Der Beitrag basiert auf der anlässlich der Verleihung der Honorarprofessur am 10.01.2014 an der Universität Graz gehaltenen Antrittsvorlesung des Verfassers.

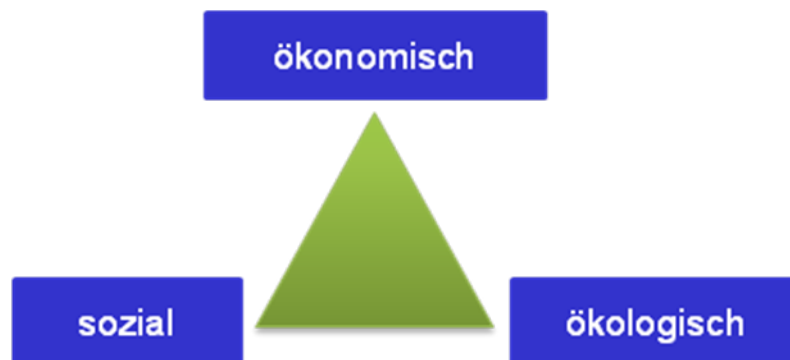
¹ Quelle: <http://www.duden.de/> (09.04.2014).

das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (*Insolvenzmasse*), *dessen freier Verfügung entzogen* (§ 2 IO).² Die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind also *nachhaltig*; dies gilt insbesondere für den Schuldner, aber auch für seine Gläubiger, die endgültig mit Forderungsausfällen rechnen müssen.

B. Nachhaltigkeit

Der von *Hans Carl von Carlowitz*³ Anfang des 18. Jahrhunderts geprägte Begriff der Nachhaltigkeit geht in seinem Grundverständnis davon aus, dass der Ressourcenverbrauch der Gegenwart künftige Generationen nicht belasten soll. Auf Basis des sogenannten Brundtland Berichts „Our common future“⁴ wurde anlässlich der Konferenz von Rio 1992 die Agenda 21 als Programm des Handelns für das 21. Jahrhundert verabschiedet.⁵

Das folgende Drei-Säulen-Modell besagt, dass von Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns dann zu sprechen ist, wenn die folgenden Komponenten gleichwertig Berücksichtigung finden.⁶



Mittlerweile werden diese drei Aspekte als Unternehmensziele der Nachhaltigkeit formuliert. Erfolgreiche Unternehmen unterwerfen sich Zertifizierungen und Audits nach mittlerweile bestehenden Richtlinien⁷ und sie veröffentlichen jährlich

² *Buchegger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar - Band I⁴ (2000) § 1 KO Rz 41 ff.

³ Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Carl_von_Carlowitz (09.04.2014).

⁴ *Hauff* (Hrsg), *Unsere gemeinsame Zukunft: Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung* (1997).

⁵ Hierzu ausführlich: *Schaller*, *Nachhaltigkeit gemanagt*, in *FS Wohinz* (2013) 159 ff.

⁶ *Schaller*, aaO mwN.

⁷ ISO 14001; Eco Management and Audit Scheme EMAS 1993, Version III 2009; Energiemanagementsysteme nach ISO 50001; Standard SA8000 von Sozial Accountability International SAI ua.

Nachhaltigkeitsberichte, in denen sie berichten, wie sie in den einzelnen Feldern weitergekommen sind.

C. Beteiligte – Betroffene

Die Fragestellung, wie sich unternehmerisches Handeln auswirkt, ist auch für *insolvente Unternehmen* zu beantworten. Ausgehend von den Folgen der Verfahrenseröffnung ist zu untersuchen, welche Konsequenzen die unterschiedlichen möglichen Maßnahmen für die einzelnen Bereiche *im Verfahren* haben.

§ 81 IO, der die Pflichten des Insolvenzverwalters grundlegend regelt, spricht von dessen Verantwortlichkeit gegenüber *den am Verfahren Beteiligten*.⁸ Die Insolvenzordnung – der Begriff findet sich bereits in der Konkursordnung 1914⁹ – meint damit jene Personen, denen gegenüber der Insolvenzverwalter insolvenzspezifische Pflichten zu erfüllen hat bzw deren Rechtsstellung durch die Gestaltung des Insolvenzverfahrens beeinflusst wird.¹⁰ Nach nunmehr herrschender Auffassung sind darunter jene Personen zu verstehen, denen gegenüber der Insolvenzverwalter insolvenzspezifische Pflichten zu erfüllen hat.¹¹

Bei Nachhaltigkeitsüberlegungen stehen demgegenüber die Stakeholder im Blickpunkt der Beurteilung. Gemeint sind damit *alle* vom Wirken von Unternehmen *Betroffenen*¹². Der Begriff der Beteiligten der Insolvenzordnung ist also enger.

Tatsächlich ziehen Insolvenzverfahren mit ihren Folgen aber weitere Kreise. Die Auswirkungen erreichen weit mehr (natürliche und juristische) Personen als am Verfahren Beteiligte. Die folgende Übersicht zeigt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – von der Verfahrenseröffnung *Betroffene*. An der Spitze der auf den Kopf gestellten Pyramide steht der Schuldner; direkt über ihm die Beteiligten im Sinn des § 81 IO. Darüber sind Personen ersichtlich, zB Mitbewerber oder Nachbarn, die vom Verfahren wohl betroffen sein können, denen aber keine Beteiligtenstellung zukommen muss (es sei denn, sie sind auch Insolvenzgläubiger).

Das obere Ende der Grafik verdeutlicht, dass die Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung die öffentliche Hand, insbesondere Fiskus und Insolvenzentgeltfonds, und letztlich die Gesellschaft schlechthin erreichen.

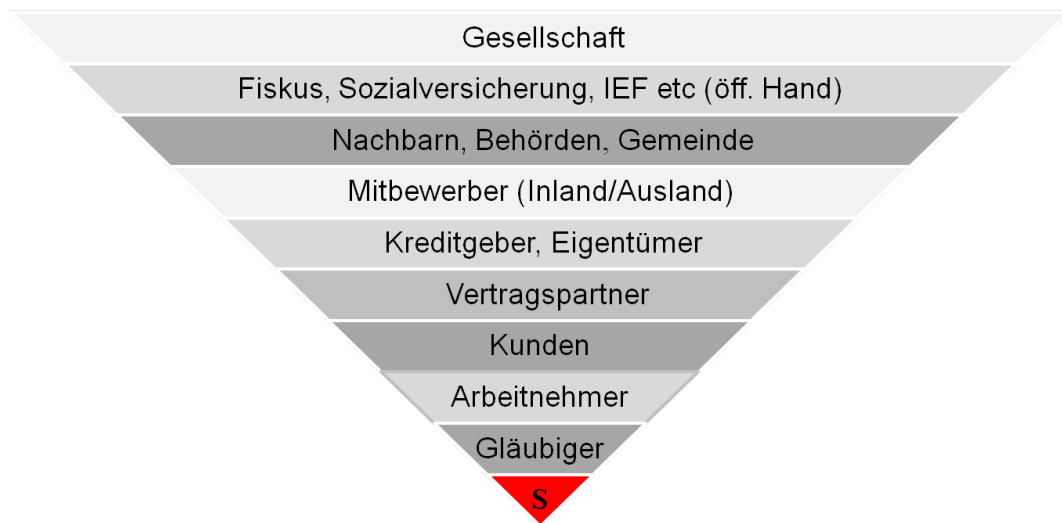
⁸ Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar - Band III⁴ (2002) § 81 KO Rz 100 ff.

⁹ Siehe: Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914) 74 ff.

¹⁰ SZ 47/84; Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht: Eine systematische Darstellung (1973) 171.

¹¹ Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger, Insolvenzrecht - Band III⁴ § 81 KO Rz 101; Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2. Lfg 1997) § 81 KO Rz 15.

¹² Vgl ONR 192500 Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen (CSR), Ausgabe 2011: Punkt 2.2: Anspruchsgruppen stakeholder: Einzelperson oder Gruppe, die Interesse an einer Entscheidung oder Aktivität einer Organisation hat.



Die Betroffenheit nimmt mit der Größe des Verfahrens zu, denkt man beispielsweise an die Auswirkungen einer Verfahrenseröffnung auf den Arbeitsmarkt, die Nichterfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufträgen oder an die Belastungen, die die großen Insolvenzverfahren des Jahres 2013 (Daily, Alpine, Niedermaier) für die öffentliche Hand – Stichwort Insolvenzentgeltfonds – mit sich gebracht haben¹³.

Aber auch Insolvenzverfahren über Klein- und Mittelbetriebe berühren in ihren Auswirkungen nicht nur am Verfahren Beteiligte. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betreibers der „letzten Bäckerei und Konditorei“ in einer bestimmten Region oder über den einzigen wesentlichen Arbeitgeber trifft die dort wohnende Bevölkerung meist schwer. Verliert eine Region diesen Arbeitgeber, wirkt sich dies nachhaltig (negativ) aus.

Dazu kommt, dass auch Unternehmen, die *soziale Aufgaben erfüllen*, in zunehmendem Maß insolvenzgefährdet sind.¹⁴ Man denke zB an Pflegeheime, Kindergärten oder Vereine, die sonstige soziale Aufgaben übernommen haben. Diese Verfahren machen besonders deutlich, dass es neben Beteiligten am Verfahren (§ 81 IO) auch Betroffene gibt, die aus ganz anderen Gründen von den Folgen der Verfahrenseröffnung berührt werden. Sie sehen die Versorgung ihrer Kinder und Angehörigen plötzlich gefährdet, eine Situation, die Familien unvorhergesehen vor nahezu unlösbare Probleme stellt.

Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Eröffnung von Insolvenzverfahren neben den unangenehmen Folgen für Gläubiger auch nachhaltig negative Folgen für die Gesellschaft haben kann. Dies hängt von den weiteren Entwicklungen im Verfahren ab, insbesondere ob das Unternehmen geschlossen oder

¹³ Kleine Zeitung 27.12.2013, Pleitenrekord und weniger Jobs.

¹⁴ Langer, Sozialeinrichtungen und Insolvenz, in Konecny (Hrsg), Insolvenz – Forum 2008 (2009) 69.

weitergeführt wird, also ob es zu einer Liquidation oder einer Sanierung kommt. Daher ist nun zu prüfen, welche *Ergebnisse* die *Insolvenzabwicklung* für Beteiligte und Betroffene erwarten lässt. Wirken Abwicklungsergebnisse nach Aufhebung der Insolvenzverfahren nachhaltig spürbar – gemeint nun positiv – nach?

II. Verwertungsverfahren

A. Liquidation

In seinem Kern ist das Insolvenzverfahren ein Instrument der Haftungsverwirklichung mit dem Ziel der Gläubigerbefriedigung.¹⁵

Prüft man die Frage, inwieweit eine Liquidation einer Nachhaltigkeitsprüfung im Sinn des obigen Dreiecks standhält, so gelangt man am Beispiel von Alpine (soweit der Stand der Verwertungsmaßnahmen bekannt ist) zum Ergebnis, dass die rasche Überbindung von Bauvorhaben an Übernahmeinteressenten, verbunden mit dem Verkauf des dort befindlichen Anlage- und Umlaufvermögens an den Übernehmer des Bauvorhabens, jedenfalls – angesichts der unvermeidlichen Schließung des Unternehmens – in dieser Situation die *ökonomisch* beste Abwicklungsvariante war.

Stellt man ferner fest, dass es – Medienberichten zufolge – weitgehend gelungen ist, das ehemals bei Alpine beschäftigte Personal bei neuen Arbeitsgebern, primär den jeweiligen Übernehmern der einzelnen Bauvorhaben, weiter zu beschäftigen, so ist auch unter dem Gesichtspunkt *sozialer Zielsetzungen* Wesentliches erreicht worden.

Ergebnis solcher Liquidationsmaßnahmen ist, dass auch Aufträge, deren Fertigstellung im öffentlichen Interesse liegen, wie Schulumbauten oder Straßen-, Tunnel- oder Brückenbauvorhaben, weitergeführt werden können. Gerade bei spektakulären Großinsolvenzfällen wird damit ein interessantes Phänomen sichtbar, das gerade für den erörterten Themenbereich wesentlich ist: Es zeigt sich, dass Insolvenzverfahren, auch wenn sie für die *beteiligten* Insolvenzgläubiger keine oder nur eine geringfügige Befriedigungsquote erwarten lassen, *im Interesse der betroffenen Gesellschaft geführt werden müssen*, um weitere nachteilige Auswirkungen für sämtliche Betroffene hintanzuhalten.

Mögen auch ökologische Zielsetzungen nicht im Vordergrund von Verwertungsmaßnahmen stehen, so ist im Sinn des obigen Dreiecks hervorzuheben, dass die beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen es erst ermöglichen, bisherige Ressourcen weiter wertschöpfend zu nutzen. Zielgerichtete insolvenzrechtliche Liquidationsmaßnahmen vermeiden, dass Anlagegüter unbenutzt in der Landschaft verbleiben, dort verrotten und die Umwelt belasten.

¹⁵ Grundlegend: *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007) 243 ff.

B. Entscheidungsprozesse

Die entsprechenden Entscheidungen im Verwertungsverfahren erfolgen durch Insolvenzverwalter, Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben (§ 114a Abs 4 IO; § 117 IO).¹⁶ Es liegt damit eine hohe Verantwortung bei den Insolvenzorganen. Die einzelnen Insolvenzgläubiger bzw die Gläubigerversammlung – dies ist im Unterschied zu dem im folgenden zu besprechenden Sanierungsplan zu betonen – sind in diese Entscheidungsprozesse grundsätzlich nicht eingebunden.¹⁷

C. Preis

Bei der Prüfung von unterschiedlichen Verwertungsalternativen ist der von Interessenten gebotene Preis Ausgangspunkt der Überlegungen.

In der Insolvenzpraxis ist feststellbar, dass gerade in den Verhandlungen in den Gläubigerausschüssen den Plänen von Interessenten, der Zukunft eines Standorts, der Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Frage der Übernahme von Lieferbeziehungen des Schuldners, dem Umgang mit den bisherigen Kunden des Schuldners, dem beabsichtigten Eintritt oder Nichteintritt in Vertragsbeziehungen und der Weiternutzung bestehender Ressourcen verstärkt Augenmerk gewidmet wird. Auch die Haltung von sonstigen Betroffenen, wie etwa der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Unternehmen betrieben wird, kann eine Rolle spielen.

Daraus ergeben sich folgende wesentliche weitere Zwischenergebnisse: Verkaufsprozesse nach den §§ 114a, 117 IO werden von denselben Zielsetzungen mitbeeinflusst, wie sie im oben dargestellten Dreieck als Zielsetzungen für die Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns allgemein formuliert werden.

Die günstigste Verwertungsart ist nicht allein an der Angebotssumme bzw am Preis zu messen; Nachhaltigkeitsüberlegungen und die entsprechenden Zielsetzungen begleiten also bereits auch Verwertungen im Insolvenzverfahren.

III. Sanierungsplan

A. Grundlagen

Vergleicht man die Abläufe bei Verwertungsentscheidungen – über Verwertungen entscheiden die Insolvenzorgane – (oben II.) mit dem Sanierungsplan (§ 140 ff IO), so ist

¹⁶ Riel in *Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (15. Lfg 2004) § 114a KO Rz 83; Lovrek in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht-Kommentar-Band IV⁴ § 114a KO Rz 102; Riel in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen § 117 KO Rz 20; Lovrek in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht-Kommentar-Band IV⁴ § 117 KO Rz 45 ff.

¹⁷ Lovrek in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht-Kommentar-Band IV⁴ § 117 KO Rz 50.

folgender Unterschied markant: Über den Sanierungsplanvorschlag entscheidet die Gläubigerversammlung¹⁸ (§ 143 Abs 2 iVm § 93 IO). Das sind die Beteiligten (§ 81 IO oben I.), die den *Ausfall erleiden*, also die (stimmberechtigten) Insolvenzgläubiger.

Mit dem Sanierungsplanvorschlag wird den Gläubigern eine bestimmte Befriedigungsquote geboten; wird der Vorschlag mehrheitlich akzeptiert, bestätigt das Insolvenzgericht bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 152a IO) den Sanierungsplan. In besonderen Fällen kann das Insolvenzgericht auch die Bestätigung versagen (§§ 153, 154 IO). Mit der Bestätigung des Sanierungsplans wird der Schuldner von der Verpflichtung befreit, den Gläubigern den verbleibenden Forderungsausfall zu ersetzen (§ 156 Abs 1 IO).¹⁹

B. Sanierungsplan – Unternehmensfortführung

Die Annahme und Bestätigung des Sanierungsplans führt in der Regel dazu, dass ein Unternehmen, das während des Verfahrens nicht geschlossen wurde, nach Wirksamwerden der Aufhebung des Verfahrens (§ 152b IO) vom Schuldner auch danach weitergeführt wird. Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zielt auf diesen Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsbereitschaft des Unternehmens ab und steht der Verwertung des Unternehmens (vgl oben II.) entgegen (§ 168 Abs 2 IO; § 140 Abs 2 IO; § 114b Abs 2 IO; § 114c IO).

Es fragt sich, ob dieses Unterbleiben der Unternehmensverwertung und die Ermöglichung der Weiterführung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen stets zu befürworten ist. Zu berücksichtigen ist, dass der Eintritt der Insolvenzvoraussetzungen mit der Schieflage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängt und der Erlass von Verbindlichkeiten nur ein Beitrag *zur finanziellen Sanierung* des Unternehmens ist, damit jedoch Gründe für die Krise des Unternehmens, welche vielfältig sein können, per se nicht beseitigt werden.

Die Insolvenzordnung ermöglicht – insbesondere im Sanierungsverfahren – die rasche Herbeiführung eines Sanierungsplans (in diesem Verfahren gemäß § 168 IO innerhalb von 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung). Die Entscheidung der Insolvenzgläubiger über den vorgeschlagenen Sanierungsplan ist aber verständlicherweise primär quotenorientiert. Ist die vorgeschlagene Sanierungsplanquote höher als das erwartete Befriedigungsergebnis bei Liquidation, sind Insolvenzgläubiger geneigt den Vorschlag anzunehmen. Ob dem Sanierungsplan ein umfassendes Sanierungskonzept²⁰ zu Grunde liegt und nachhaltige Sanierung erwartet werden kann, tritt in den Hintergrund.

¹⁸ Riel in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 143 Rz 3 ff.

¹⁹ Zu den Rechtswirkungen des Sanierungsplans (vormals Zwangsausgleichs) ausführlich *Lovrek in Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (29. Lfg 2007) § 156 KO Rz 10 ff.

²⁰ Hierzu: *Heiser*, Anforderungen an die Dokumentation zur Erfüllbarkeit des Finanz- und Sanierungsplans, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2010 (2011) 153.

Das folgende Beispiel soll die Problematik veranschaulichen. Es stellt zwei völlig unterschiedliche Unternehmerpersönlichkeiten mit unterschiedlichen Unternehmensperspektiven dar. Beiden muss gleichermaßen die Möglichkeit offenstehen sich zu entschulden; die Frage, ob allerdings die beiden Unternehmen in der bisherigen Form weitergeführt werden können, wäre jedoch aus Sicht des Verfassers differenzierend zu beurteilen:

Unternehmer 59 Jahre elterlicher Gewerbebetrieb	Unternehmer 35 Jahre Technologie start-up
große Wettbewerbsnachteile	hohe Produktqualität/Potentiale
wenig DN-Bindung feststellbar	motivierte junge Mitarbeiter, loyal
Halle: 20 Jahre Investitionsstau	Halle: besonders energieeffizient

Misst man die beiden Insolvenzfälle an den oben dargestellten Kriterien für nachhaltiges unternehmerisches Handeln, wird deutlich, dass die Unternehmensfortführung bezüglich des Startup-Unternehmers befürwortet werden kann, wohingegen die Ausgangslage für den am Ende seiner Berufslaufbahn stehenden anderen Unternehmer ungünstig ist.

Die Insolvenzpraxis zeigt, dass gerade bei Familienunternehmen Kinder ihre letzten Reserven zur Finanzierung eines Sanierungsplanes für die Eltern mobilisieren, letztlich aber dann die Finanz- und Ertragskraft zur leistungswirtschaftlichen Sanierung des Unternehmens fehlen.

Eine noch stärkere Entkoppelung von Entschuldung und der Frage, ob Unternehmen fortgeführt werden sollen, wäre zu befürworten. Kriterien für nachhaltiges unternehmerisches Handeln könnten für eine entsprechende Beurteilung herangezogen werden.

C. Zweite Chance

Nach der seitens der Europäischen Union gestarteten Initiative für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen²¹ sollen gescheiterten redlichen Unternehmern auch besondere Restrukturierungsverfahren angeboten werden, um gerichtliche Insolvenzverfahren zu vermeiden. Das österreichische Unternehmensreorganisationsverfahren nach dem URG entspricht weitgehend diesen

²¹ Empfehlung der Kommission vom 12.3.2014 C(2014) 1500 final.

Zielsetzungen²². Für mehr Akzeptanz in der Praxis wäre jedoch aus der Sicht des Verfassers die Erweiterung des Sicherungsbereichs nach dem IESG erforderlich.

Ferner soll nach dem Inhalt der Empfehlungen der Kommission redlichen Unternehmern nach Insolvenzverfahren rasch eine zweite Chance zu erleichterten Bedingungen eingeräumt werden.

Entschuldung (Vergangenheit) und Unternehmensführung (Zukunft) sind aber voneinander zu trennen. Insbesondere bedeutet „zweite Chance“ nicht ohne weiteres, der entschuldete Unternehmer müsse zwingend dasselbe (gescheiterte) Unternehmen künftig führen.

Nach dem Fragebogen der der Empfehlung vorangegangenen öffentlichen Konsultation sollen „Verfahren unter anderem dazu beitragen, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben, Unternehmer ihre Kunden bewahren und Inhaber Werte in rentablen Unternehmen belassen....“²³ Dies wird nach einer Entschuldung nur dann die erhofften nachhaltigen positiven Auswirkungen für den europäischen Wirtschaftsraum haben, wenn auch nach der Entschuldung wirtschaftlich bestandfähige Unternehmen weitergeführt oder solche von den entschuldeten Unternehmern neu eröffnet werden. Zur entsprechenden Beurteilung bieten sich die Kriterien für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln an.

Stärker als bisher ist bei der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren darauf zu achten, dass ein durch Sanierungsplan ermöglichter Neustart tatsächlich „fresh“ ist und nicht nur ein Investment in die Vergangenheit.

Eine solche Zielsetzung würde eine stärkere inhaltliche Ergänzung von Sanierungsplänen (Stichworte: Planbilanz, PlanGuV) erfordern. Der Insolvenzverwalter müsste sich auch stärker als bisher in die Ausgestaltung von Alternativvorschlägen einbringen dürfen. Das in seinem Kern aus dem Jahr 1914 stammende Abstimmungsmodell wäre zu überdenken: Es macht beispielsweise wenig Sinn, auf einen Sanierungsplan zuzusteuern und diesen zur Abstimmung zu bringen, wenn die auf der Betriebsliegenschaft voll besicherte Hauptgläubigerin (gemäß § 93 Abs 2 IO ohne Stimmrecht) dezidiert bereits nach Verfahrenseröffnung erklärt, dass sie nicht zur Weiterfinanzierung der Betriebsliegenschaft bereit ist.

IV. Zusammenfassung

Insolvenzverfahren berühren nicht nur die am Insolvenzverfahren Beteiligten. Ihre Auswirkungen betreffen die Gesellschaft schlechthin. Dies gilt besonders für Großverfahren, aber auch für Insolvenzverfahren von KMUs.

²² Empfehlung der Kommission vom 12.3.2014 C(2014) 1500 final; vgl zur praktischen Anwendung des URG ausführlich *Reckenzaun/Hadl*, Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren, ZIK 2001, 90.

²³ Konsultation zu einem neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Insolvenz.

Nachhaltigkeitsüberlegungen begleiten aktuell bereits Verwertungsentscheidungen im Verfahren. Demgegenüber erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung von Sanierungsplänen und damit eine Entscheidung über die Zukunft des Unternehmens überwiegend quotenorientiert. Es wäre stärker zwischen dem Ziel der Entschuldung und der Frage, ob Unternehmen weitergeführt werden sollen, zu differenzieren; eine Prüfung der Chancen der künftigen Unternehmensführung unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wäre eine wertvolle Entscheidungshilfe.